

## **Satzung\***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Sports in Bochum-Grumme“ und hat seinen Sitz in Bochum.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des S.V. Eintracht Bochum-Grumme 1919 e. V. – sämtliche Abteilungen Fußball.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
  2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen),
  3. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Fußball,
  4. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den S.V. Eintracht Bochum-Grumme 1919 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
  - (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Dies gilt ohne Einschränkungen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf jedoch der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

### **§ 5 Beiträge**

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag, der auch bei unterjähriger Vereinsgründung oder unterjährigem Eintritt/Austritt in voller Höhe fällig wird, in Höhe von mindestens € 19,19 erhoben. Der Verein kann sich darüber hinaus eine Beitragsordnung geben und darin weitergehende Beitragstatbestände festlegen (z.B. Mitgliedschaft auf Lebenszeit, Familienmitgliedschaft, Firmenmitgliedschaft, etc.). Das Mitglied nimmt vorzugsweise am SEPA- Lastschriftverfahren teil und ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die Beitragszahlungen sowie Spenden können jederzeit auch auf das Vereinskonto überwiesen werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 7). Fakultatives Organ des Vereins ist der Beirat (§ 9). Dieser übernimmt eine beratende Funktion für den Vorstand.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens
  - dem Vorsitzenden
  - dessen Stellvertreter
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

- (2) Der Vorsitzende sowie der Kassierer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Nachfolger.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf von 3 Jahren kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Dieses wird für mindestens 3 Jahre gewählt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der nächsten Vorstandswahl.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter sollen grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere genauere Regelungen zu Beschlussfassungen enthalten sind. Der Vorstand soll zur Sicherstellung der internen Abstimmung und Kommunikation mindestens zwei Mal innerhalb eines Kalenderjahres zusammenkommen. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Jahreshalbjahr stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des jährlichen Budgets des Vereins
  - Anpassung/Änderung der Satzung des Vereins
  - Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Bestellung oder Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer
  - Entlastung des Vorstandes des Vereins
  - Entlastung des Geschäftsführers des Vereins
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung
  - Durchführung der Wahl und Abwahl von Beiräten
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon („Hybrid“) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl bei einer vollständig digital durchgeführten und auch bei einer hybriden Mitgliederversammlung alle teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gemäß vorstehendem Absatz (4) einer einfachen Mehrheit bedürfen, auch im schriftlichen Verfahren – auch per Mail – einholen [Umlaufbeschluss]. Auch bei einem Umlaufbeschluss gilt ein Beschluss dann als gefasst, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Beschlüsse, die ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit benötigen (beispielsweise Satzungsänderung), können nicht per Umlaufbeschluss gefasst werden.

## § 9 Beirat

- (1) Zur Stärkung der sportlichen Kompetenz und zwecks transparenter Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Mittelverwendung wird ein Beirat gebildet. Dieser Beirat sollte aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mittels Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt grundsätzlich 4 Jahre.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - Beratung des Vorstands in Bezug auf den satzungsmäßigen Zweck,
  - Unterbreitung von Vorschlägen konkreter zu fördernder Maßnahmen,
  - er weist auf Fehlentwicklungen hin und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung,
  - er bringt Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung ein,
  - der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Fördervereins in der Öffentlichkeit.
  - Teilnahme an Vorstandssitzungen
- (5) Der Beirat kann einen Sprecher wählen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend. Für den Fall, dass ein Vorsitzender gewählt wird, ist diese Person gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.

- (6) Die Abwahl eines oder mehrerer Beiratsmitglieder ist möglich. Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt werden. Dies bedeutet, dass dem Vorstand ein schriftlicher Abwahantrag – unterzeichnet von mindestens 10 % der Mitglieder – vorgelegt wird. Sofern dies der Fall ist, wird unverzüglich mittels Umlaufbeschluss über eine Abwahl entschieden. Ein Beiratsmitglied wird mittels Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit abgewählt.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kassenprüfer können grundsätzlich ein Mal für eine weitere Periode von 2 Jahren wiedergewählt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 genannten Sportverein/Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Verein zur Förderung des Sports in Bochum-Grumme“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.